



ÖSTERREICHISCHER GEHÖRLOSEN SPORTVERBAND

Mitglied des ICSD (International Committee of Sports for the Deaf) und der EDSO (European Deaf Sport Organisation)

RICHTLINIE ATHLETENVERTRETUNG

des Österreichischen Gehörlosen Sportverbandes (ÖGSV)

Beschlossen durch den Vorstand des ÖGSV.

Gültig ab 01.09.2026

Personenbezogene Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Zweck und Stellung

Die ÖGSV Athletenvertretung (Athletes Commission) vertritt die Interessen der ÖGSV-Kaderathleten. Im Folgenden werden sie als Athleten bezeichnet.

Sie ist eine neutrale und vom ÖGSV-Vorstand unabhängige Interessenvertretung. Sie ist an keine Weisungen des Vorstands gebunden und bringt die Erfahrungen, Anliegen und Sichtweisen der Athleten in die sportlichen Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse des ÖGSV ein.

Die Athletenvertretung ist kein Teil des ÖGSV-Vorstands und besitzt dort kein Stimmrecht.

2. Zusammensetzung

Die Athletenvertretung besteht aus zwei gleichberechtigten Personen: einer Frau und einem Mann.

Eine der beiden Personen übernimmt die Funktion als Sportsprecher gemäß § 14 der ÖGSV-Statuten und vertritt die Athletenvertretung im Bundessportausschuss. Die beiden Mitglieder bestimmen einvernehmlich, wer diese Funktion übernimmt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheiden die Athleten in einer gesonderten Wahl.

3. Wahl

Die Mitglieder der Athletenvertretung werden von den ÖGSV-Kaderathleten gewählt. Kandidieren können alle Kaderathleten, die sich zur Wahl stellen.

Die beiden Mitglieder der Athletenvertretung werden jeweils getrennt gewählt. Gewählt ist jeweils die Person mit den meisten gültig abgegebenen Stimmen. Die Wahl kann im Rahmen einer Athletenversammlung oder elektronisch durchgeführt werden und findet grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach den Sommer-Deaflympics statt.

Das Wahlergebnis wird dem ÖGSV-Vorstand und dem Bundessportausschuss bekannt gegeben. Für die Person, die die Funktion als Sportsprecher übernimmt, ist die gemäß § 14 der ÖGSV-Statuten erforderliche Zustimmung des Vorstands einzuholen.

4. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, führt das verbleibende Mitglied die Aufgaben vorübergehend weiter. Innerhalb angemessener Frist erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer.

5. Aufgaben

Die Athletenvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Interessenvertretung innerhalb und außerhalb des ÖGSV;
- regelmäßiger Meinungs- und Informationsaustausch mit den Athleten;
- Aufnahme und Weiterleitung von Anliegen, Vorschlägen und Problemen;
- Einbringung der Athletenperspektive bei wesentlichen Fragen des Leistungs- und Spitzensports;
- Mitwirkung bei Fragen zu Rahmenbedingungen, Qualifikation und Nominierung, Athletenwohl, Safe Sport, Anti-Doping und Gleichstellung;
- Informationsaustausch zwischen Athleten, Bundessportausschuss und ÖGSV;
- Information der Athleten über relevante Entwicklungen und Entscheidungen;
- Zusammenarbeit und Austausch mit der ICSD Athletes Commission, der EDSO Athletes Commission sowie nationalen Athletenvertretungen und Athletenkommissionen.

6. Mitwirkung im Bundessportausschuss

Eine Person der Athletenvertretung nimmt als Sportsprecher gemäß § 14 der ÖGSV-Statuten an den Sitzungen des Bundessportausschusses teil und bringt dort die Anliegen und Positionen der Athleten ein. Die zweite Person kann bei Verhinderung vertreten, soweit dies nach den geltenden Statuten und Ordnungen des ÖGSV zulässig ist.

7. Einbindung durch den ÖGSV-Vorstand

Die Athletenvertretung nimmt nicht regelmäßig an Vorstandssitzungen teil. Bei wesentlichen Angelegenheiten, die Interessen der Athleten unmittelbar betreffen, ist sie einzubeziehen.

Die Einbindung kann durch eine schriftliche Stellungnahme, ein gesondertes Gespräch oder durch Einladung zum betreffenden Tagesordnungspunkt einer Vorstandssitzung erfolgen. Die Teilnahme erfolgt beratend und ohne Stimmrecht und beschränkt sich grundsätzlich auf die betreffenden Tagesordnungspunkte.

8. Zusammenarbeit

Der ÖGSV unterstützt die Athletenvertretung im angemessenen Umfang bei ihrer Tätigkeit. Sie arbeitet mit Bundessportausschuss, Vorstand und Generalsekretariat zusammen und kann zur Meinungsbildung Befragungen, Gespräche oder Athletenversammlungen durchführen.

Die Athletenvertretung informiert den ÖGSV über wesentliche Gespräche, Termine und Aktivitäten im Rahmen ihrer Funktion. Termine mit politischen Vertretern, Behörden oder Institutionen sind vorab mit dem ÖGSV abzustimmen und bedürfen dessen Zustimmung. Die politische Interessenvertretung des Verbandes obliegt dem ÖGSV.



ÖSTERREICHISCHER GEHÖRLOSEN SPORTVERBAND

Mitglied des ICSD (International Committee of Sports for the Deaf) und der EDSO (European Deaf Sport Organisation)

9. Vertraulichkeit und Interessenkonflikte

Vertrauliche Informationen sind vertraulich zu behandeln. Persönliche Anliegen einzelner Athleten dürfen grundsätzlich nur mit deren Zustimmung weitergegeben werden, soweit keine zwingenden Verpflichtungen entgegenstehen.

Persönliche Interessenkonflikte sind offenzulegen. Das betroffene Mitglied enthält sich in der betreffenden Angelegenheit der Mitwirkung.

10. Information der Athleten

Die Athletenvertretung informiert die Athleten regelmäßig über ihre Tätigkeit und wesentliche Entwicklungen. Vertrauliche und personenbezogene Angelegenheiten sind davon ausgenommen. Die Kontaktdaten der Mitglieder werden den Athleten in geeigneter Form bekannt gemacht.

11. Zuständigkeit und Inkrafttreten

Änderungen dieser Richtlinie obliegen dem Vorstand des Österreichischen Gehörlosen Sportverbandes.

Diese Richtlinie tritt mit 01.09.2026 in Kraft.